

Gegenüberstellung § 56 Abs. 1a IfSG zum § 45 SGB V

	§ 56 Abs.1a IfSG	§ 45 SGB V
Anspruchsberechtigter	betreuungspflichtiges Elternteil	gesetzl. versichertes betreuendes Elternteil
Anspruchsdauer	10 bzw. 20 Wochen bei Alleinerziehenden, gewährte Zeiten aus 2020 zählen mit, AG fungiert für 6 Wochen als Zahlstelle, danach Infektionsschutzbehörde	10 (neu) plus 10 (alt), also 20 Tage bzw. 40 für Alleinziehende, bei mehreren Kindern max.45 bzw. 90 Tage pro Jahr
Besteht Anspruch, wenn Homeoffice möglich wäre?	nein, Ausnahme: wenn Kind sehr klein, Arbeit somit nicht zumutbar, Problem: Grenze?	ja, Anspruch besteht auch, wenn Homeoffice möglich wäre
Besteht Anspruch, wenn Notbetreuung möglich wäre?	nein	ja
Besteht Anspruch, wenn Aufhebung der Präsenzplicht?	ja	ja
Vorher Abbau Überstunden, Urlaub?	ja, im zumutbaren Rahmen	nein, nicht notwendig
Während Urlaub, Freistellung?	kein Anspruch	kein Anspruch
Anspruchshöhe	67 % des Nettos, gedeckelt auf 2.016,- EUR pro Monat	90% bzw. bei Einmalzahlung in 2020 100 % des Nettos, gedeckelt auf 70 % der kalendertäglichen BBG Krankenversicherung, in 2021 112,88 EUR
Abwicklung	Vorleistung durch den AG für 6 Wochen, im Nachgang Erstattung bei der Behörde	keine Vorleistung durch den AG, AN wendet sich an Krankenkasse
Anspruchsbeginn	seit 30.03.2020	rückwirkend zum 5.01.2021
Anspruchsende	derzeit befristet bis 31.03.2021	bis Ende 31.12.2021